

## **Ordnung Ehrenrat**

Diese Ordnung für den Ehrenrat beschreibt die wichtigen Regeln und Verfahren, die über die in der Vereinsatzung hinaus geregelten Inhalte weiter konkretisiert werden.

Die Arbeit des Ehrenrats soll dazu dienen, den Vereinsfrieden zu wahren oder wieder herbeizuführen.

Der Ehrenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu Neutralität und Loyalität verpflichtet und pflegt die Vertraulichkeit in Absprache mit den Beteiligten. Er kann keine Ordnungsmittel verhängen.

Der Ehrenrat kann von Vereinsmitgliedern bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten angerufen werden. Er soll sich die Positionen beider Seiten anhören und durch seine Moderation möglichst einvernehmliche Wege zur Problemlösung anregen und zwischen den Vereinsmitgliedern vermitteln. Es ist das Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden und so den Streit zu beenden. Der Ehrenrat handelt dabei unparteilich.

Der Ehrenrat muss vom Vorstand oder der Zuchtleitung angerufen werden, wenn beabsichtigt wird,

- ein Vereinsmitglied wegen Verstößen gegen die Satzung, die Mitgliederordnung, die Zuchtordnung oder aufgrund seines unangemessenen Verhaltens aus dem Verein gemäß §6 der Satzung auszuschließen oder
- gegen ein Vereinsmitglied Sanktionsmaßnahmen zu verhängen.

Dem Betroffenen ist vor dem jeweiligen Beschluss die Gelegenheit zu geben, zu den ihm gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der endgültige Beschluss muss begründet und die Gründe detailliert und nachvollziehbar formuliert werden.

Das einzelne Ehrenratsmitglied ist verpflichtet, eine telefonische, schriftliche oder per Mail vorgetragene Beschwerde zeitnah an alle Ehrenratsmitglieder schriftlich weiterzuleiten.

Der Ehrenrat vermittelt nach Anhörung aller Beteiligten und gibt Empfehlungen zur Lösung des Problems. Soweit eine Partei den Aufforderungen zur Mitwirkung nicht nachkommt, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Der endgültige Beschluss muss begründet und die Gründe detailliert und nachvollziehbar formuliert werden. Wenn ein beim Ehrenrat vorliegendes Begehren (Antrag/Beschwerde) zum Ende der Amtsperiode noch ungelöst ist, muss dies an den bzw. die neu gewählten Ehrenratsmitglieder übergeben und durch diese fortgeführt werden.

Der Ehrenrat hat ein umfassendes Einsichtsrecht in Vereinsdokumente, sofern diese für die Schlichtung hilfreich sind. Der Ehrenrat kann von den Beteiligten schriftliche Stellungnahmen einfordern. Es liegt im Ermessen des Ehrenrats, über die Art und Weise der Moderation



zwischen den Vereinsmitgliedern zu entscheiden. Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Ehrenrat Akten und sämtliche zum Verfahren gehörenden Unterlagen zu archivieren.

Der Ehrenrat hat der Mitgliederversammlung jährlich einen informativen Bericht über seine Arbeit zu erstatten. Dabei sind die strittigen Themen, wesentliche Argumente der Schlichtung (Pro und Contra) und die erzielten Resultate bei einer angemessenen Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Anonymität zu berücksichtigen. Der Bericht darf keine vertraulichen oder persönlichen Gesprächsinhalte enthalten.

Der Ehrenrat kann bei Bedarf als Gast ganz oder teilweise an Vorstandssitzungen teilnehmen.